

Karl Marx und der „Labeling“-Ansatz

Erhard Blankenburg

Max Planck Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg

In der Kriminologie älterer Schule ist es üblich, sich auf Vorgänger, wie Lombroso oder Quetelet, zu berufen. Auch wenn dies meist polemisch geschieht, so belegt doch ein solcher Verweis das Alter der Disziplin. Die Vertreter des „Labeling“-Ansatzes werden bis ins hohe Alter hinein „junge Kriminologen“ bleiben, schon weil sie sich nicht weiter als bis zu Howard Becker zurückdatieren. Solche Bescheidenheit allerdings ist fehl am Platze, denn der erste Vertreter des „Labeling“-Ansatzes ist Karl Marx. Was zu zeigen sein wird.

Marx hat sich schon sehr früh als Kriminologe ausgewiesen, wenn auch anonym. Unter der Autorenbezeichnung: „Von einem Rheinländer“ erschien in der „Rheinischen Zeitung“ vom 25. Oktober bis zum 3. November 1842 eine Artikelfolge zu den Debatten über das Holzdiebstahls-gesetz im 6. Rheinischen Landtag (S. 109 – 147).¹ An dieser Debatte zeigt Marx, wie man aus einem Gewohnheitsrecht der armen Klassen ein Verbrechen macht:

„Sowenig den Reichen Almosen, die auf die Straße geworfen werden, gebühren, sowenig diese *Almosen der Natur*“ (S. 119). Totes, abgefallenes Holz, ist nach dem Gewohnheitsrecht kein eigentumsfähiges Gut, das Sammeln von Raffholz kann also auch kein Diebstahl sein. „Im Sammeln stellt sich die elementarische Klasse der menschlichen Gesellschaft ordnend den Produkten der elementarischen Naturmacht gegenüber. Ähnlich verhält es sich mit Produkten, die in wildem Wachstum ein ganz zufälliges Akzidenz des Besitzes und schon wegen ihrer Unbedeutendheit keinen Gegenstand für die Tätigkeit des eigentlichen Eigentümers bilden; ähnlich verhält es sich mit dem Nachlesen, Nachernten und dergl. Gewohnheitsrechten.“

Mit der Rezeption des Römischen Rechts und der Ablösung germanischer Rechte wird eigentumsfähig, was bislang Allgemeingut war. Die Marxsche Analyse zeigt im

weiteren, daß die „Früchte der Natur“ nicht nur zum „Eigentum“ gemacht werden, um ein Gut für die besitzende Klasse zu monopolisieren, sondern daß diese geradezu aus dem Bruch der Eigentumsnorm und der darauf erfolgenden Kriminalisierung Vorteile zu erhoffen hatte.

Marx zeigt, daß die Kriminalisierung schon mit der Namensgebung beginnt, und kann damit zum Vorläufer selbst des engsten, wörtlichsten Verständnisses von „Labeling“ erklärt werden:

„Der Raffholzsammler vollzieht nur ein Urteil, was die Natur des Eigentums selbst gefällt hat, denn ihr besitzt doch nur den Baum, aber der Baum besitzt jene Reiser nicht mehr. Sammeln von Raffholz und Holzdiebstahl sind also wesentlich verschiedene Sachen . . . Und diesen wesentlichen Unterschieden zum Trotz nennt ihr beides Diebstahl und bestraft beides als Diebstahl . . . Ihr hättet ihn den Holzmord nennen und als Mord bestrafen müssen“ (S. 112).

Bei der Analyse dieses Kriminalisierungsprozesses geht Marx noch von dem Hegelschen Gegensatz zwischen Privatinteresse und Allgemeininteresse aus:

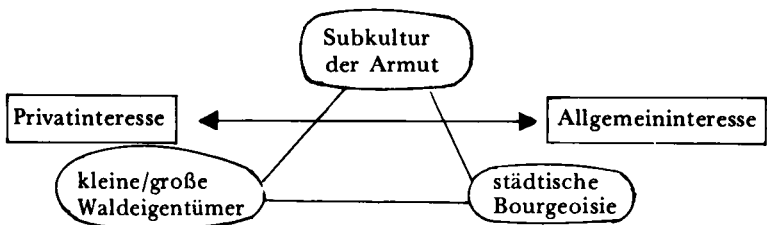
„Diese Anmaßung des Privatinteresses, dessen dürftige Seele nie von einem Staatsgedanken erleuchtet und durchzuckt wurde, ist eine ernste und gründliche Lektion für den Staat. Wenn der Staat sich auch nur an einem Punkt so weit herabläßt, statt in seiner eigenen Weise in der Weise des Privateigentums tätig zu sein, so folgt unmittelbar, daß er sich in der Form seiner Mittel den Schranken des Privateigentums akkommodieren muß. Das Privatinteresse ist schlau genug, diese Konsequenz dahin zu steigern, daß es sich in seiner beschränktesten und dürftigsten Gestalt zur Schranke und zur Regel der Staatsaktion macht, woraus, abgesehen von der vollendeten Erniedrigung des Staats, umgekehrt folgt, daß die vernunft- und rechtswidrigsten Mittel gegen den Angeklagten in Bewegung gesetzt werden, denn die höchste Rücksicht auf das Interesse des beschränkten Privateigentums schlägt notwendig in eine maßlose Rücksichtslosigkeit gegen das Interesse des Angeklagten um“ (S. 126).

Marx bleibt jedoch nicht bei einer abstrakten Gegenüberstellung, sondern er analysiert die Interessenlage derjenigen, die sich konkret hinter dem „Privatinteresse“ und dem Allgemeininteresse verbergen. Für die letzteren stehen die Vertreter der städtischen Bourgeoisie, *die immer wieder ihr Interesse an rechtsstaatlichen Prinzipien zur Geltung bringen*: Sie setzen sich dafür ein, daß das Zeugnisrecht für die Angestellten der Waldeigentümer beschränkt bleibe, daß die Glaubwürdigkeit von Zeugen zumindest auf Forstbeamte mit lebenslänglicher Anstellung beschränkt bleibe, daß die Bürgermeister nicht zu Exekutoren für die Wald-

eigentümer gemacht werden, daß die Waldeigentümer über den Schadensersatz nicht ein weiteres Liquidationsrecht in Form eines Strafgeldes erhalten, usw. In allen Fällen jedoch setzt sich das Konkrete, das Privatinteresse durch. Hier wiederum sind es die kleinen Waldeigentümer, deren Interessen am entschiedensten gegen Verfahrensgarantien und Verstaatlichung der Sanktion gerichtet sind. Die großen Waldeigentümer könnten sich beamtete Forsthüter leisten, der kleine Waldeigentümer jedoch hat nicht die Mittel, einen lebenslänglichen Schutzbeamten zu stellen.

„Was schließt der kleine Waldeigentümer? Daß er berufen ist, einen taxierenden Schutzbeamten auf Kündigung einzustellen. Seine Mittellosigkeit gilt ihm als Titel eines Privilegiums“ (S. 125).²

Die Beschäftigung mit dem Holzdiebstahl war für Marx Anstoß, von einer Kritik der idealistischen Staatsphilosophie zur Analyse ökonomischer Verhältnisse überzugehen. Er füllt die abstrakten Hegelschen Begriffe mit einer konkreten Interessenanalyse aus:



Auffallend an den Zitaten der Landtagsdebatten ist, daß die Klasse, die hier kriminalisiert wird, überhaupt keinen Fürsprecher hat: Die Auseinandersetzung um die Regelung des Holzdiebstahls Gesetzes findet zwischen „Stadt und Land und Fürstentum“ statt. Lehrreich, und von Marx ausführlich diskutiert, ist nicht nur diese Interessenkonstellation, sondern wie sich die hier vorgenommene Kriminalisierung auf den verschiedenen Ebenen wiederfindet:

in der *materiellen Norm*, daß das Sammeln von Holz nunmehr zum „Diebstahl“ deklariert wird;
 in den *prozessualen Normen*, daß die Bedienten des Waldeigentümers zu Denunzianten gemacht werden und gleich auch eine verbindliche Schätzung für den Wert des Schadens abgeben können;
 und im *Strafvollzug*, der dem Waldeigentümer nicht nur den Schadensersatz, sondern auch ein Strafgeld zugesteht, ihm sogar den Delinquenten durch eine zu leistende Forstarbeit ganz in die Hände gibt.

Ein Delikt wird erfunden, das die Kriminalisierung der armen Landbevölkerung erlaubt.

„Man hat es . . . soweit gebracht, aus einem Gewohnheitsrecht der Armen ein Monopol der Reichen zu machen“ (S. 120).

Die Usurpation eines allgemeinen Gutes geht aber weit über dessen ökonomische Bedeutung hinaus: Der Strafvollzug eröffnet dem Waldeigentümer die Möglichkeit, „Leib und Leben“ des Angeklagten in Anspruch zu nehmen (S. 138). Die Möglichkeit der Kriminalisierung wird zu einem Mittel, die Macht der Waldbesitzer bis zur temporellen Leibeigenschaft auszuweiten und für diese Arbeitskräftebeschaffung die Exekutionshilfe der staatlichen Instanzen in Anspruch zu nehmen. Dies geschieht mit der Legitimation der Staatsautorität:

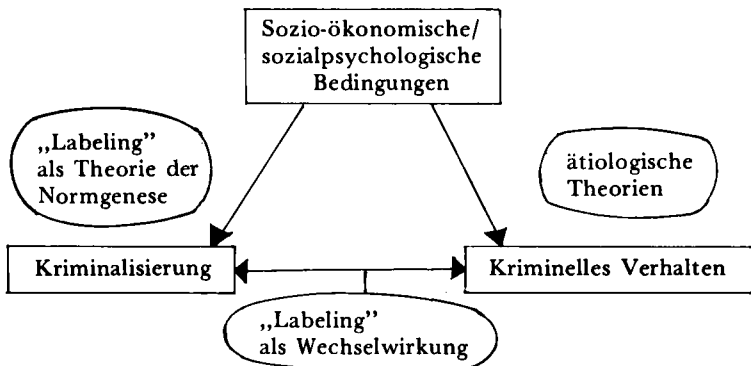
„Diese Logik des Eigennutzes, die den Bedienten des Waldeigentümers in eine Staatsautorität, verwandelt die Staatsautorität in Bediente des Waldeigentümers“ (S. 130).³

Marx konzentriert sich bei der Analyse der Landtagsdebatten auf den Prozeß dieser Machtbildung. Er diskutiert besonders ausführlich die Vorkehrungen, mit denen den Waldeigentümern die Definitionsmacht bei der Zuschreibung der Delinquenz gewährleistet wird. Er diskutiert jedoch nicht, warum überhaupt und warum zu dieser Zeit das Interesse der Waldeigentümer an Fallholz wach wird. (Dies läßt sich bestenfalls aus einem Zitat eines Abgeordneten entnehmen, nachdem „in seiner Gegend . . . diese Früchte schon Handelsartikel [seien] und . . . faßweise nach Holland geschickt [würden]“ (S. 120).) Der steigende Wert von Brennholz mit der aufkommenden Industrialisierung wäre durchaus einer marxistischen Betrachtung wert gewesen. Auch diskutiert Marx hier nicht die ökonomischen Bedingungen der steigenden Diebstahlskriminalität im 19. Jahrhundert. Dies blieb Späteren aus der „Frankfurter Schule“ überlassen: so Rusche und Kirchheimer⁴, die die steigenden Diebstahlsziffern in England und Frankreich während der industriellen Revolution auf die Verelendung (den Pauperismus) der Arbeiterklasse zurückführen.

Marx zeigt am Beispiel des Holzdiebstahls, daß diese Erklärung ergänzungsbedürftig ist: Das Ansteigen der registrierten Diebstahlskriminalität kann ebenso gut ätiologisch aus der materiellen Notlage der industriellen Arbeiter-

schaft erklärt werden als auch mit der Zuschreibungstheorie, daß durch die Kriminalisierung von bislang straf-freien Verhaltensweisen neue Deliktformen auftraten und daß hier ein besonderes Interesse der Kontrollinstanzen an deren Verfolgung bestand.⁵

Das Beispiel zeigt: Ätiologische Theorie und Kriminalisierungsthesen schließen sich nicht gegenseitig aus, sie ergänzen sich vielmehr.



Jede kriminologische Theorie muß sowohl den Definitionsaspekt von Kriminalität als auch ihren Verhaltensaspekt zum Gegenstand haben. Sie muß untersuchen, wie Normen entstehen, die bestimmte Verhaltensweisen kriminalisieren, ebenso wie sie untersuchen muß, unter welchen Bedingungen kriminalisierte Verhaltensweisen auftreten. Besonders interessant ist dabei, die Wechselbeziehungen beider Erklärungsansätze zu untersuchen: Gibt es gemeinsame Bedingungen für die Ursachen der Kriminalität wie die Ursachen der Kriminalisierung? Und wie weit kann das Auftreten von bestimmten Delikten Prozesse der Kriminalisierung oder der Entkriminalisierung erklären und umgekehrt?

Man kann das „Labeling“ auf Theorien beschränken, die diese Wechselwirkung analysieren. Eine solche Theorie muß jedoch immer „in der Luft hängen“, da sie die Bedingungen, unter denen die Elemente dieser Wechselwirkung: das kriminalisierende Verhalten auf der einen, das kriminelle Verhalten auf der anderen Seite, zustande kommen, nicht zum Gegenstand hat. Anstatt hier in kriminologische Schulen aufzuteilen, was ja gerade immer nur als dialektischer Prozeß analysiert werden kann, muß also die Kriminologie ätiologische Theorien und Theorien der Normgenese als Einheit behandeln – zumindest bilden sie beide

die Voraussetzung für eine Untersuchung von Kriminalisierungsprozessen.

Erfolgreicher, wenn man schon auf die Bildung von „Schulen“ nicht verzichten kann, scheint mir die Unterscheidung von Theorien nach Erklärungsebenen: Man kann die Prozesse der Zuschreibung in Interaktionen analysieren und kommt damit zu sozial-psychologischen Aussagen. Man kann Erklärungen für Zuschreibungsprozesse aber auch auf der Ebene organisatorischer Verfestigung suchen: indem man die Verhaltensweisen von Polizisten, Richtern oder Sozialarbeitern aus Bedingungen ihrer Berufsrolle zu erklären versucht. In welche Interaktionssituationen ein Polizist, ein Richter oder ein Sozialarbeiter überhaupt kommen kann, und die Verhaltensmöglichkeiten, die er hier besitzt, sind bestimmt von organisatorischen Rahmenbedingungen. Man kann die Definitionsmacht in einer solchen Situation auszuweiten versuchen, Organisationen aber versuchen sie durch Kontrolle immer wieder einzuengen. Hierbei sind sie selbst (mehr oder weniger) an Rahmenbedingungen gebunden, die ihnen auf der dritten Erklärungsebene, einer institutionellen, gesetzt werden. Man kann das Entscheidungsverhalten von Richtern oder Polizisten zwar nicht mit Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften alleine vorhersagen, jedoch kann man auf der anderen Seite auch ihren Entscheidungsspielraum nicht unabhängig von der gesetzlichen Programmierung bestimmen. Rechtliche Regelungen sind der Versuch, das Verhalten eines Ausführungstabes zu programmieren – nur ein Dogmatiker kann annehmen, daß ein solches Programm so erfolgreich wäre, daß es Entscheidungen restlos determinieren könnte. Einer solchen übertriebenen Erwartung entspricht dann die Umkehr: daß die Programmierung durch rechtliche Regeln und organisatorische Kontrolle so erfolglos sein könnte, daß man die Entscheidungen des Justizpersonals allein aus sozial-psychologischen Bedingungen der Interaktion erklären könnte.

Interessant sind hier auch wieder Wechselwirkungen: die Mechanismen und Vorkehrungen, mit denen auf der einen Seite versucht wird, Kontrolle zu gewährleisten, auf der anderen, sich Entscheidungsspielräume zu schaffen. Es gibt Kriminologen, die eine Untersuchung der institutionellen und organisatorischen Bedingungen von Kriminalisierung in eine Nachbardisziplin der „Rechtssoziologie“ oder sogar „Justizsoziologie“ abzuschieben versuchen. Sie laufen damit allerdings Gefahr, den Bezug auf Marx als frühen

Vertreter ihrer Schule zu verlieren: Seine Analyse der Debatten des Holzdiebstahls Gesetzes galt in erster Linie den Verfahrensnormen, die hier gesetzlich festgelegt wurden. Er zeigt, daß die Kriminalisierung des Sammelns von Fallholz erst durch strafprozessuale Vorschriften zu einem Herrschaftsinstrument der kleinen Waldeigentümer wird. Daß die Waldhüter, die von dem Waldeigentümer abhängig sind, ein Denunziationsrecht bekommen, daß sie den entstandenen Schaden zu schätzen haben und damit auch schon die Strafe festsetzen, begründet die Charakterisierung als Patrimonialgerichtsbarkeit. Marx zeigt, daß nicht nur Privatinteresse und materielles Recht sich entsprechen, sondern daß diesem auch ein eigenes Prozeßrecht entspricht: „Das materielle Recht hat seine notwendige, eingeborene Prozeßform“ (S. 145).

Anmerkungen

- (1) Die Seitenangaben beziehen sich auf MEW, Bd. 1
- (2) Diese Beobachtung, daß nur große Betriebe sich justizförmige Verfahren leisten (können), kann man noch heute bei der Betriebsjustiz machen. Vgl. Feest 1973.
- (3) Der Holzdiebstahl würde sich sehr gut einreihen lassen in die Beispiele von Popitz (1968).
- (4) Vgl. Rusche, Kirchheimer (1939, Kap. VI).
- (5) An dieser Stelle wird auch deutlich, wieso Sack (1972, S. 25) seine interaktionistische Theorie mit dem Beiwort „marxistisch“ schmückt. Offensichtlich bezieht er sich hier auf Marx als Wegbereiter der „Labeling-Theorie“, nicht jedoch auf seine späteren polit-ökonomischen Schriften. Dies wird allerdings schwer erkennbar durch die Zitierweise, da Sack Marx' Werke hier gar nicht, ansonsten nur in toto angibt (vgl. Sack 1967, S. 491).

Literatur

- FEEST, J., Betriebsjustiz: Organisation, Anzeigebereitschaft und Sanktionsverhalten der formellen betrieblichen Sanktionsorgane, in: ZStW 1973, S. 1125 – 1153
- MARX, K., ENGELS, F., Werke (MEW), Bd. 1, 1955
- POPITZ, H., Prozesse der Machtbildung, Tübingen 1968
- RUSCHE, G., und KIRCHHEIMER, O., Punishment and Social Structure, New York 1939
- SACK, F., Definition von Kriminalität als politisches Handeln, in: KrimJ 1972, S. 3 – 31
- SACK, F., und KÖNIG, R. (Hrsg.), Kriminalsoziologie, Köln 1967

Mai 1974

78 Freiburg, Günterstalstr. 72